

## **Merkblatt**

### **Integrationsempfehlung bezüglich der Erteilung der Niederlassungsbewilligung von Personen im Rahmen des Familiennachzugs zu Schweizer Ehegatten**

#### **1. Gesetzliche Grundlage**

Art. 42 Abs. 3, Art. 58a und Art. 58b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG); Art. 73b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

#### **2. Grundsatz**

Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind.

Nebst weiteren Voraussetzungen werden für die Beurteilung der Integration im Sinne von Art. 58a lit. c AIG die Sprachkompetenzen geprüft.

Damit Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern eine Niederlassungsbewilligung erteilt wird, müssen sie nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügen.

„Die am Wohnort gesprochenen Landessprache“ bezieht sich auf die Amtssprache der Wohngemeinde.

Der Nachweis muss mit dem Sprachenpass fide oder einer anerkannten Sprachzertifizierung nach der [Liste des Staatssekretariats für Migration](#) (SEM) erfolgen.

#### **3. Integrationsempfehlungen**

Die zuständigen Behörden können Personen, auf die Zielsetzung des Erwerbs von Sprachkompetenzen im Rahmen von Integrationsempfehlungen (Art. 58b AIG) hinweisen und solche Empfehlungen abgeben (Art. 58b Abs. 4 AIG).